

(5) Hat ein Bergbauberechtigter oder ein Bergwerksunternehmer oder ein Vertreter eines solchen seinen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche, so kann die Zustellung bergbehördlicher Zufertigungen an ihn durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines im Deutschen Reiche wohnhaften Vertreters, insbesondere Zustellungsbevollmächtigten, dem Bergamt angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Zustellungen an nicht im Deutschen Reiche wohnhafte andere Beteiligte.

Abschnitt III.

Unmittelbare Erwerbung des Bergbaurechts beim Erzbergbau.

Kapitel I.

Schürfen.

§ 22.

(1) Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§ 23) und mit dem Vorrecht zum Muten (§ 41) metallische Mineralien (§ 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen (Schürfen), wird vom Bergamt durch Ausstellung eines Schurffscheins erteilt.

(2) Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurffscheins.

§ 23.

(1) Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§ 53) genau zu bestimmen; es darf eine Ausdehnung von vierzig Hektar nicht überschreiten.

(2) Innerhalb dieser Grenzen wird dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen erteilt. Einem Schürfer werden gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugeteilt, wenn sie mindestens zweitausend Meter in kürzester Linie voneinander entfernt liegen.

§ 24.

(1) Die Ausstellung eines Schurffscheins erfolgt für die Dauer eines Jahres.

(2) Die Frist kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Schürfer an dem Beginn oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

(3) Nach Ablauf der Frist wird dem Schürfer auf dasselbe Schurffeld während dreier Jahre kein Schurffschein wieder erteilt.